

Satzung

für die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Ober-Olm

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Olm hat aufgrund des § 34 Abs. 2 Satz 2 des BBauG) in der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2257) in Verbindung mit § 24 der GemO von Rheinland-Pfalz vom 24.12.1973 (GVBl. 1973 S. 491) zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die folgende Satzung zur Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Ober-Olm beschlossen:

§ 1

Die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke werden in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich der Ortsgemeinde Ober-Olm einbezogen.

§ 2

Die in § 1 dieser Satzung getroffene Regelung betrifft die Grundstücke, Gemarkung Ober-Olm, Flur 19, Parzellen 152/2, 585, 584, 583, 582/2, 582/1, 581, 580, 579, 578/4, 578/3, 578/2, 659/1, 657/2, 657/1, 656/1, 652/1, 651/1, 647, 641/1, 633/3, 633/4.

Die Abgrenzung der betroffenen Grundstücke ist in den dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan *) eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am 05.11.1987 in Kraft.

Ober-Olm, 10.06.1987

Heribert Schmitt
Ortsbürgermeister

*) Der Lageplan ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm während der Öffnungszeiten einzusehen.